

# RECHTSLAGE:

## Tierschutz

Tiere genießen nach dem Gesetz einen besonderen Schutz:

### Die wichtigsten im Überblick:

#### ► Art. 20a Grundgesetz

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

#### ► § 1 Tierschutzgesetz (TierSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

#### ► § 17 Tierschutzgesetz (TierSchG)

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. Einem Wirbeltier  
a) Aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder  
b) Länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

#### ► § 20a Tierschutzgesetz (TierSchG)

##### **Tierhalteverbot bei wiederholten Verstößen**

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass ein Verbot nach § 20 angeordnet wird, so kann der Richter dem Beschuldigten durch Beschluss das Halten oder Betreuen von sowie den Handel oder sonstigen berufsmäßigen Umgang mit Tieren oder einer bestimmten Art vorläufig verbieten.

#### ► § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

#### ► § 22 Landesjagdgesetz M-V (LJagdG M-V)

(4) Es ist verboten, die Jagd unter Verwendung von Drohnen oder vergleichbaren Fluggeräten auszuüben. Ausgenommen ist die Jungwildrettung.

# VERANTWORTLICHKEITEN:

## Drohnenteam / Kitzretter

### ► Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten

Nach § 292 Abs. 1 StGB handelt es sich um den Tatbestand Jagdwilderei, wenn die Zustimmung der/des Jagdausübungsberechtigten vor dem Einsatz nicht erfolgt ist.

### ► Befreiung der festgesetzten Tiere

Nach dem allg. Rechtsgrundsatz, ist derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft, dafür verantwortlich, dass sich die darin angelegte Gefahr nicht realisiert. Aus diesem Grund sind zunächst die Kitzretter dafür verantwortlich, dass die Jungtiere keinen ernsthaften Schaden nehmen. (z.B. Verhungern, verdursten etc.)

\* § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und/oder § 1 und § 17 TierSchG

### ► Fliegen in Schutzgebieten

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 LuftVO ist das Fliegen von Drohnen in Naturschutzgebieten grundsätzlich nicht gestattet. Eine Ausnahmegenehmigung kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde beantragt werden.

## Jagdpächter

### ► Mitwirkungspflicht

Laut Gesetz\* ist der Jagdpächter dazu angehalten, bei der Rettung von Jungwild mitzuwirken und seiner Hegepflicht nachzukommen.

\* § 1 Bundesjagdgesetz

### ► Zustimmung zur Jagdausübung

Der Jagdpächter muss seine Zustimmung für Maßnahmen zur Wildrettung geben und kann nicht einfach die Verantwortung zurückweisen, wenn er die notwendigen Maßnahmen nicht ergreift.



### ► Abstimmung aller Beteiligten

Eine Abstimmung zwischen Landwirt, Jagdpächter und ggf. dem Drohnenteam ist unerlässlich und bedarf einer engen Zusammenarbeit, da alle Parteien Teil des Prozesses sind.

### ► Hegeverpflichtung

Die Pflicht zur Jungwildrettung ist Teil der „ordnungsgemäßen Landwirtschaft“ und der allg. Hegeverpflichtung von Grundeigentümern. Landwirte bzw. Jagdpächter müssen daher im Vorfeld der Mahd geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen. Auch wenn der Jagdpächter eine gesetzliche Hegeverpflichtung hat, ist der Landwirt als Grundeigentümer / Flächenbewirtschafter ebenfalls für die Hege des Wildes zuständig und muss vorbeugend Maßnahmen ergreifen.

### ► Bereitschaft

Die erste Mahd lässt sich nicht mittelfristig planen – bei guten Wetteraussichten im Frühjahr, müssen und werden die Flächenabsuchen intensiv geplant und durchgeführt. Darauf sollte der Jagdpächter bzw. die vertretungsberechtigte Person vorbereitet sein und sich in Bereitschaft halten.